

**Vertrag über S-TRUST VeriSign™  
Managed PKI Lite Private Label**

zwischen



**Deutscher Sparkassen Verlag GmbH  
Am Wallgraben 115  
70565 Stuttgart  
(nachfolgend „S-TRUST“ genannt)**

und

---

(nachfolgend Kunde genannt)

**Präambel**

Dieser Vertrag enthält die Bedingungen für Kunden, die den Managed PKI Lite Private Service (früher als „OnSite Lite Service“ bezeichnet) erwerben. Der Kunde möchte digitale Zertifikate (nachfolgend „Zertifikate“ genannt) unter seinem eigenen Handelsnamen, basierend auf Anträgen, die bei dem Kunden eingereicht sowie von ihm verifiziert und genehmigt werden, ausstellen, verwalten, sperren und/oder verlängern. Der Kunde beabsichtigt, **S-TRUST** mit den Aufgaben der Ausstellung, Verwaltung, Sperrung und/oder Erneuerung solcher Zertifikate zu beauftragen. Der Kunde beabsichtigt, die Funktion der Verifizierung und Genehmigung von Zertifikatsanträgen sowie die Beantragung der Sperrung oder Erneuerung von Zertifikaten selbst durchzuführen.

1. Definitionen

Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

„**Administrator**“ bedeutet eine vertrauenswürdige Person innerhalb einer Organisation, die Validierungs- und andere CA- oder RA-Aufgaben durchführt.

„**Administratorenzertifikat**“ bedeutet ein Zertifikat, das an einen Administrator ausgegeben wird und nur zur Durchführung von CA- oder RA-Aufgaben verwendet werden darf.

„**Endteilnehmer**“ ist im Falle von Zertifikaten für natürliche Personen eine Person, die Subjekt eines Zertifikats ist und für die ein solches ausgestellt wurde. Im Falle eines Organisationszertifikats eine Organisation, die die Ausrüstung oder das Gerät besitzt, die bzw. das Subjekt des Zertifikats ist und für die bzw. das ein Zertifikat ausgestellt wurde. Ein Endteilnehmer ist in der Lage und entsprechend autorisiert, den privaten Schlüssel zu verwenden, der dem auf dem Zertifikat angegebenen öffentlichen Schlüssel entspricht.

„**Fälschliche Ausstellung**“ bedeutet

- a) Ausstellung eines Zertifikats, das nicht im Wesentlichen mit den Verfahren, die im Managed PKI Administrator-Handbuch geregelt sind, übereinstimmt,
- b) Ausstellung eines Zertifikats (mit Ausnahme von Class 1-Zertifikaten) auf eine andere Person als diejenige, die als Subjekt des Zertifikats (Zertifikatsinhaber) benannt ist, oder
- c) Ausstellung eines Zertifikats (mit Ausnahme von Class 1-Zertifikaten) ohne Bevollmächtigung der als Subjekt des Zertifikats (Zertifikatsinhaber) benannten Person.

„**Gültigkeitsdauer**“ ist der Zeitraum, der mit Datum und Uhrzeit der Ausstellung eines Zertifikats (oder zu einem späteren Zeitpunkt, sofern in dem Zertifikat angegeben) beginnt und mit dem Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) endet, zu dem das Zertifikat abläuft oder vorzeitig gesperrt wird.

„**Identitätstäuschung**“ bedeutet die Beantragung und den Empfang eines Zertifikats auf der Grundlage falscher oder gefälschter Angaben über Namen oder Identität.

„**Public Key Infrastructure**“ oder „**PKI**“ ist die Architektur, Struktur sowie Vorgehensweisen und Verfahren zur Unterstützung der Implementierung und des Betriebs eines zertifikatsbasierten kryptographischen Public Key-Systems.

„**Rechte des geistigen Eigentums**“ bedeutet alle Rechte im Rahmen folgender Rechte: Urheber-, Patent-, Geschäftsgeheimnis-, Marken- und andere geistige Eigentumsrechte gemäß Definition in Ziffer 7.1.

„**Registrierungsstelle**“ oder „**RA**“ (**Registration Authority**) ist eine von einer CA anerkannte Stelle, die Zertifikatsantragstellern bei der Beantragung von Zertifikaten

behilflich ist und Zertifikatsanträge genehmigt oder verweigert, Zertifikate sperrt oder Zertifikate erneuert.

„**Subjekt**“ ist der Inhaber eines privaten Schlüssels, der einem öffentlichen Schlüssel entspricht. Der Begriff "Subjekt" kann sich, wie im Falle eines Organisationszertifikats, auf die Ausrüstung oder das Gerät, in der/dem ein privater Schlüssel enthalten ist, beziehen. Einem Subjekt wird ein eindeutiger Name zugewiesen, der an den öffentlichen Schlüssel im Zertifikat des Subjekts gebunden ist.

„**Vertragslaufzeit**“ hat die Bedeutung wie in Nr. 10 dieses Vertrages definiert.

„**Vertrauender Dritter**“ ist eine natürliche Person oder eine Organisation, die im Vertrauen auf ein Zertifikat und/oder eine digitale Signatur handelt.

„**Vertrauenswürdige Person**“ ist ein Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Berater einer Stelle, der für die Verwaltung der vertrauenswürdigen Infrastruktur der Stelle, ihrer Produkte, ihrer Dienstleistungen, ihrer Einrichtungen und/oder ihrer Verfahren verantwortlich ist.

„**Zertifikat**“ bedeutet eine Nachricht, die mindestens einen Namen enthält oder die CA angibt, den Endteilnehmer angibt, den öffentlichen Schlüssel des Endteilnehmers enthält, die Gültigkeitsdauer des Zertifikats angibt, eine Seriennummer des Zertifikats enthält und eine digitale Signatur der CA aufweist.

„**Zertifikatsantrag**“ bedeutet, ein Antrag eines Zertifikatsantragstellers (oder Web-Hosts im Auftrag des Zertifikatsantragstellers) an eine CA auf Ausstellung eines Zertifikats.<sup>1</sup>

„**Zertifikatsantragsteller**“ bedeutet eine natürliche Person oder eine Organisation, die die Ausgabe eines Zertifikats durch eine CA beantragt.

„**Zertifizierungsstelle**“ oder „**CA**“ (**Certification Authority**) bedeutet eine Stelle, die zur Ausstellung, Verwaltung, Sperrung und Erneuerung von Zertifikaten berechtigt ist.

„**Zugehörige Person**“ (verbundene Person) bedeutet eine natürliche Person, die mit einer bestimmten Stelle (i) als leitender Angestellter, Vorstandsmitglied, Mitarbeiter, Partner, Auftragnehmer, Praktikant oder als andere Person innerhalb der Stelle, (ii) als Mitglied einer registrierten Interessengemeinschaft von **S-TRUST** oder (iii) als Person verbunden ist, die zu der Stelle gehörig ist oder über die der Stelle andere Unterlagen vorliegen, durch die die Identität dieser Person entsprechend gesichert ist.

---

<sup>1</sup> S-TRUST stellt unter diesem Vertrag keine qualifizierten Zertifikate nach § 2 Nr. 7 Signaturgesetz bzw. Art. 2 Nr. 10 der Richtlinie 1999/93/EG aus und erbringt keine sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit qualifizierten Zertifikaten.

## 2. Änderungsbefugnis

### 2.1 Änderung vertraglicher Bestimmungen

**S-TRUST** ist berechtigt, die Bestimmungen dieses Vertrages zu ändern. **S-TRUST** wird den Kunden (Administrator) auf eine solche Änderung der vertraglichen Bestimmungen in Textform (§ 126b BGB) hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 6 Wochen nach Mitteilung schriftlich widerspricht. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. **S-TRUST** wird den Kunden (Administrator) auf diese Folge bei Mitteilung der Änderung besonders hinweisen. Widerspricht der Kunde der Änderung der vertraglichen Bestimmungen, so wird das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Bestimmungen fortgesetzt, jedoch ist **S-TRUST** berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen frühestens jedoch auf den Zeitpunkt der beabsichtigten Änderung der Bestimmungen dieses Vertrages zu kündigen; ferner hat der Kunde das Recht diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf den Zeitpunkt der beabsichtigten Änderung der Bestimmungen dieses Vertrages zu kündigen. Wurde die Vergütung für einen längeren Zeitraum als bis zur Vertragsbeendigung aufgrund der Kündigung bereits bezahlt, erhält der Kunde eine anteilige Rückerstattung der bezahlten Vergütung.

### 2.2 Vorbehalt einer Leistungsänderung durch **S-TRUST**

**S-TRUST** ist berechtigt, einzelne Leistungen zu ändern, soweit dies aus Sicherheits- oder Systemgründen, erforderlich erscheint, wenn die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von **S-TRUST** für den Kunden zumutbar ist. **S-TRUST** wird den Kunden (Administrator) rechtzeitig vor einer Änderung der Leistungen unterrichten. Soweit die Änderung der Leistungen Auswirkungen auf die nach diesem Vertrag von **S-TRUST** zu erbringenden Hauptleistungspflichten hat, ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag auf den Zeitpunkt der beabsichtigten Leistungsänderung mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Wurde die Vergütung für einen längeren Zeitraum als bis zur Vertragsbeendigung aufgrund der Kündigung bereits bezahlt, erhält der Kunde eine anteilige Rückerstattung der bezahlten Verfügung.

## 3. Pflichten des Kunden

### 3.1 Einsetzung

Der Kunde hat einen oder mehrere bevollmächtigte Mitarbeiter des Kunden als Administrator(en) einzusetzen. Nach Genehmigung des Zertifikatsantrags bzw. der Zertifikatsanträge des bzw. der Administrator(en) wird **S-TRUST** ein Administrator-Zertifikat auf jeden dieser Administratoren ausstellen.

### 3.2 Funktionen der Administratoren

Der Kunde hat durch seine(n) Administrator(en) die Informationen in Zertifikatsanträgen zu verifizieren, Zertifikatsanträge zu genehmigen oder abzulehnen, die von **S-TRUST** benannte Hard- und Software einzusetzen und **S-TRUST** anzuweisen, Zertifikate zu sperren. Nach Genehmigung eines Zertifikatsantrags durch den Kunden

- a) ist **S-TRUST** dazu berechtigt, sich auf die Richtigkeit der Informationen in jedem genehmigten Zertifikatsantrag zu verlassen, und
- b) wird **S-TRUST** ein Zertifikat auf den genannten Zertifikatsantragsteller ausstellen.

Der Kunde muss ihm eventuell vorliegende Anträge auf Sperrung von Zertifikaten sofort an **S-TRUST** weiterleiten. Wird einem Administrator die Bevollmächtigung zum Handeln als Administrator im Namen des Kunden entzogen, hat der Kunde unverzüglich die Sperrung des dessen Administrator-Zertifikats zu beantragen.

### 4. Pflichten von **S-TRUST**

**S-TRUST** wird Zertifikate gemäß den von dem bzw. den Administrator(en) des Kunden übermittelten Anweisungen ausstellen, verwalten, aussetzen, sperren und/oder verlängern.

### 5. Vergütung

Soweit zwischen den Parteien nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die Preise gemäß der jeweils aktuellen **S-TRUST**-Preisliste.

### 6. Vertraulichkeit

#### 6.1 Vertrauliche Informationen

Als "Vertrauliche Informationen" gelten vertrauliche Informationen oder sonstige geschützte Informationen, insbesondere geschäftliche, finanzielle und technische Informationen, die von einer Partei im Rahmen des vorliegenden Vertrags der jeweils anderen Partei gegenüber offengelegt werden, vorausgesetzt, diese Informationen sind zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung als vertrauliche Informationen gekennzeichnet und, falls sie in körperlicher Form offengelegt werden, mit dem Wort „Vertraulich“ oder „Geheim“ gekennzeichnet, oder werden, falls sie mündlich offengelegt werden, innerhalb eines angemessenen Zeitraums (höchstens jedoch dreißig (30) Tage) nach ihrer Offenlegung schriftlich als vertrauliche Informationen bezeichnet.

Davon ausgenommen sind:

- a) Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt sind,
- b) Informationen, die nach der Offenlegung ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt oder der empfangenden Partei anderweitig bekannt werden
- c) Informationen, die der empfangenden Partei vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei bekannt waren, und
- d) Informationen, die von der empfangenden Partei ohne Nutzung der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei eigenständig entwickelt werden.

## 6.2 Schutz von vertraulichen Informationen

Jede Partei behandelt die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei als vertraulich, und zwar mindestens mit derselben Sorgfalt, die die Partei anwendet, um die Offenlegung ihrer eigenen ähnlich bedeutenden vertraulichen Informationen zu verhindern, jedoch keinesfalls mit geringerer als der angemessenen im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens

- a) darf die empfangende Partei die vertraulichen Informationen Dritten gegenüber nicht offenlegen,
- b) darf die empfangende Partei die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrags verwenden,
- c) lässt die empfangende Partei die erforderliche Sorgfalt walten, um eine Offenlegung zu verhindern, und
- d) muss die empfangende Partei die offenlegende Partei von jeglicher ihr bekannten unbefugten Offenlegung oder Nutzung der vertraulichen Informationen in Kenntnis setzen.

Bei Beendigung dieses Vertrags aus irgendeinem Grund übergibt jede Partei der jeweils anderen Partei unverzüglich sämtliche Exemplare der vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten hat. Beide Parteien anerkennen, dass ein Verstoß gegen diesen Abschnitt 5 irreparable Schäden bei der offenlegenden Partei verursachen kann und die offenlegende Partei neben weiteren Rechtsbehelfen zur Geltendmachung von Ansprüchen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren berechtigt ist.

## 6.3 Gesetzlich vorgeschriebene Offenlegung

Unbeschadet der vorangehenden Bestimmungen darf eine Partei vertrauliche Informationen der anderen Partei aufgrund entsprechender Anordnung eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde oder eines staatlichen Organs offenlegen,

wenn die Partei, die die vertraulichen Informationen der anderen Partei offenlegt, sich an folgende Vereinbarungen hält:

- a) Sie unterrichtet die andere Partei von der beabsichtigten Offenlegung mindestens zehn (10) Tage vor dem Tag der Offenlegung oder, falls zehn (10) Tage nicht eingehalten werden können, so rechtzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich;
- b) die Partei, die die vertraulichen Informationen offenlegt, schwärzt auf Anfrage und Kosten der anderen Partei im gesetzlich zulässigen Rahmen Teile der offenzulegenden Informationen und
- c) die Informationen offenlegende Partei stellt auf Anfrage und Kosten der Partei, deren vertrauliche Informationen offengelegt werden sollen, einen Antrag beim Gericht, der Verwaltungsbehörde oder dem staatlichen Organ, dass alle von der anderen Partei identifizierten Teile der vertraulichen Informationen so vertraulich behandelt werden wie es das anwendbare Recht zulässt.

Unberührt bleiben gesetzliche Pflichten, wie etwa bei zu dulddenden Durchsuchungsmaßnahmen zuständiger Behörden.

#### 6.4 Datenschutz.

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass **S-TRUST** im Zertifikat des Kunden bestimmte Informationen platziert, die der Kunde zur Aufnahme in sein Zertifikat zur Verfügung stellt. Im Falle von Zertifikaten für natürliche Personen kann es sich bei diesen Informationen um die E-Mail-Adresse und den Namen, den der Kunde **S-TRUST** zur Aufnahme in das Zertifikat mitteilt, handeln. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Einwilligungserklärungen einzuholen, damit **S-TRUST** alle im Rahmen dieses Vertrags ausgestellten Zertifikate und Informationen zu deren Status in der Datenbank über Zertifikatsinformationen von **S-TRUST** veröffentlichen und diese Informationen auch für andere Datenbanken verfügbar machen darf. Der Kunde wird insbesondere die erforderliche Einwilligung des Zertifikatsinhabers einholen, bevor er **S-TRUST** beauftragt, ein Zertifikat im öffentlich zugänglichen Verzeichnisdienst abrufbar zu machen.

#### 7. Geistiges Eigentum

##### 7.1 Rechte des geistigen Eigentums

Der Kunde anerkennt, dass sämtliche Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere an den Patenten, Urheberrechten, Marken, Dienstleistungsmarken, Geschäftsgeheimnissen, Ideen, Konzepten, Verfahren, Erfindungen, Prozessen, Werken und sonstigen Leistungen, die in den von **S-TRUST** im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten Produkten oder Dienstleistungen enthalten oder integriert sind, insbesondere der von **S-TRUST** benannten Hardware und Software zur Unterstützung solcher Dienstleistungen und der zur Nutzung durch den Kunden

benannten Website-Schnittstelle von **S-TRUST** (kollektiv "Servicekomponenten" genannt), **S-TRUST**, ihren Lieferanten und/oder Lizenzgebern vorbehalten sind. Die Servicekomponenten schließen die Browser-Software des Kunden sowie die Basis-Hardware-Plattform des Kunden nicht ein. Der Kunde anerkennt, dass im Rahmen dieses Vertrags keinerlei Rechte im Hinblick auf Servicekomponenten auf ihn übertragen oder ihm eingeräumt werden und dass er keinerlei Rechte, weder ausdrücklich noch stillschweigend, an den Servicekomponenten erhält, es sei denn, dem Kunden werden durch den vorliegenden Vertrag solche ausdrücklich eingeräumt oder übertragen. Der Kunde darf Servicekomponenten weder zurückentwickeln, disassemblieren noch dekompileieren oder einen anderweitigen Versuch unternehmen, den Quellcode der Servicekomponenten zu beschaffen. Sofern der Kunde von einer der Servicekomponenten ein abgeleitetes Werk erstellt, ist dieses abgeleitete Werk Eigentum von **S-TRUST** und alle Rechte, Eigentums-Nutzungsansprüche an einem solchen abgeleiteten Werk werden an **S-TRUST** übertragen. Sofern der Kunde irgendwelche Rechte an den Servicekomponenten oder abgeleiteten Werken der Servicekomponenten erwirbt, überträgt der Kunde hiermit alle Rechte, Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen Servicekomponenten und abgeleiteten Werken oder Leistungen von Servicekomponenten auf **S-TRUST**. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, auf Verlangen von **S-TRUST** Abtretungs- bzw. Übertragungsverträge oder -urkunden zur Übertragung aller Rechte an **S-TRUST** auszufertigen.

## 7.2 Geschützte Bezeichnungen, Marken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen und Produktnamen

Der Kunde darf keine Marken-, Urheberrechts-, Patent- oder sonstige Hinweise auf das geistige Eigentum auf irgendwelchen Materialien, Dokumenten oder Servicekomponenten von **S-TRUST** entfernen oder zerstören. Keine der Parteien erwirbt irgendwelche Rechte irgendwelcher Art an den Marken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen oder Produktnamen der anderen Partei.

## 8. Besondere Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich gegenüber **S-TRUST**, dass:

- a) sämtliche Informationen, die für die Ausstellung eines Zertifikats von Belang und von dem Kunden zu verifizieren sind, wahr und richtig sind;
- b) die Genehmigung von Zertifikatsanträgen durch den Kunden nicht in einer fälschlichen Ausstellung, insbesondere der fälschlichen Ausstellung auf Grund von Identitätstäuschung, resultiert,;
- c) keine vom Kunden zur Verfügung gestellte Information (einschließlich der E-Mail-Adresse des Kunden) Rechte des geistigen Eigentums eines Dritten verletzt;

- d) die in Zertifikatsanträgen enthaltenen Informationen (einschließlich der E-Mail-Adresse des Kunden), die vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, zu keiner Zeit für rechtswidrige Zwecke verwendet wurden oder werden;
- e) der Kunde stets die einzige Stelle war und ist, die den privaten Schlüssel des Kunden besessen hat bzw. besitzt und in Zukunft besitzen wird, und keine nicht berechnigte Person oder Stelle jemals Zugang zu dem privaten Schlüssel des Kunden hatte oder haben wird;
- f) der Kunde stets die einzige Stelle war und ist, die das Passwort, die PIN bzw. einen Software- oder Hardware-Mechanismus, der den privaten Schlüssel des Kunden schützt, besessen hat bzw. besitzt und in Zukunft besitzen wird, und keine andere Person oder Stelle jemals Zugang zu dem privaten Schlüssel des Kunden hatte oder haben wird;
- g) der Kunde das Zertifikat des Kunden ausschließlich für berechnigte und rechtmäßige Zwecke in Übereinstimmung mit diesem Vertrag nutzt;
- h) der Kunde sein Zertifikat nur als Registrierungsstelle und nicht als Zertifizierungsstelle (CA) nutzt;
- i) jede elektronische Signatur, die unter Nutzung des privaten Schlüssels des Kunden erstellt wird, eine digitale Signatur des Kunden ist und das Zertifikat im Zeitpunkt der Signaturerstellung angenommen und gültig (weder dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen noch gesperrt) ist..

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Verletzung dieser Pflichten ein ungewöhnlich hoher Schaden entstehen kann.

## 9. Alleinige Haftung des Kunden im Zusammenhang mit der Verifizierung

Der Kunde übernimmt die alleinige Verantwortung und Haftung gegenüber sämtlichen Personen für die Verifizierung aller vom Kunden genehmigten Zertifikatsanträge sowie für das Verhalten seiner Administratoren. **S-TRUST** ist dafür nicht verantwortlich; **S-TRUST** schließt eine Haftung dafür vollständig aus.

## 10. Beschränkung der Pflichten von **S-TRUST**, Mängelrechte

### 10.1 **S-TRUST** erklärt gegenüber dem Kunden, übernimmt jedoch keine Garantie, Zusicherung oder sonstige besondere Zusage, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Zertifikats im Rahmen des vorliegenden Vertrags:

- a) von **S-TRUST** keine falschen Angaben über wesentliche Umstände in einem solchen Zertifikat ausgegangen sind und
- b) **S-TRUST** nicht aufgrund mangelnder Sorgfalt bei der Erstellung des Zertifikats Fehler in die Informationen, die in dem Zertifikat enthalten sind, eingebracht hat.

- 10.2 **S-TRUST** erbringt seine Leistungen gemäß den ausdrücklichen Vereinbarungen in diesem Vertrag. **S-TRUST** macht keine darüber hinausgehend Angaben, Zusagen, Zusicherungen oder Garantien irgendwelcher Art. **S-TRUST** übernimmt insbesondere keine sonstigen Pflichten. **S-TRUST** schuldet keinen bestimmten Erfolg seiner Tätigkeit oder macht Zusagen im Hinblick auf Art und Güte oder über die Eignung für einen bestimmten Zweck, soweit ausdrücklich nichts anderweitiges vereinbart ist.
- 10.3 Soweit auf im Rahmen dieses Vertrages erbrachte Leistungen Kaufrecht anwendbar ist, gelten die gesetzlichen Regelungen. Ist der Kunde Unternehmer, steht das Wahlrecht, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern, **S-TRUST** zu.
11. Haftungsbeschränkungen
- 11.1 Haftet **S-TRUST**, so gilt folgendes: Die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit besteht nur bei Verzug, Unmöglichkeit und Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesen Fällen ist die Haftung ferner auf den voraussehbaren typischen Schaden (vertragstypischer Durchschnittsschaden) begrenzt. Dieser übersteigt die nach diesem Vertrag von dem Kunden an **S-TRUST** während der letzten 12 Monate vor Eintritt des Schadensfalles bezahlte Vergütung nicht. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines höheren voraussehbaren typischen Schadens unbenommen.
- Gegenüber Unternehmern ist darüber hinaus die Haftung für (Mangel-) Folgeschäden und sonstige Vermögensschäden ausgeschlossen. (Mangel-) Folgeschäden sind insbesondere entgangener Gewinn und Datenverluste.
- Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im übrigen bleibt die gesetzliche Haftung von **S-TRUST** unberührt, insbesondere die Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, arglistiges Verschweigen eines Mangels, eine etwa übernommene Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
- Im Umfang der vorstehenden Haftungsbeschränkung verzichtet der Kunde auf Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen (culpa in contrahendo)
- 11.2 Die Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber Dritten, die in den Schutzbereich der Vertragsbeziehung einbezogen werden, sowie zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und sonstigen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen von **S-TRUST**.
- 11.3 Der Kunde hat durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass die in diesem Abschnitt 10 enthaltene Haftungsbeschränkung – soweit gesetzlich zulässig – in alle Verträge zwischen dem Kunden und Endteilnehmern einbezogen werden.

12. Verjährung

12.1 Verkürzung der regelmäßigen Verjährungsfrist

Für vertragliche Ansprüche, bei denen der Beginn der Verjährungsfrist von der Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände und der Person des Schuldners abhängt oder davon, dass diese Kenntnis ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangt werden müssen, gilt anstelle der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren (§ 195 BGB) eine Verjährungsfrist von 2 Jahren.

12.2 Verkürzung der 10-jährigen Verjährungsfrist

Für vertragliche Schadensersatzansprüche, die gemäß § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 10 Jahren von ihrer Entstehung an verjähren, gilt anstelle der 10-jährigen Verjährungsfrist eine Verjährungsfrist von 8 Jahren.

12.3 Verjährung von Mängelrechten

Für auf Kaufrecht beruhende Mängelansprüche gilt anstelle der 2-jährigen Verjährungsfrist (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) eine Verjährungsfrist von 1 Jahr; ausgenommen ist der Verbrauchsgüterkauf über neue Sachen, für den die gesetzliche 2-jährige Verjährungsfrist gilt.

12.4 Geltung gesetzlicher Regelungen

Bei einer von **S-TRUST** zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem sonstigen Schaden, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten ferner bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und bei Rückgriffsansprüchen nach §§ 478 f. BGB.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

13. Haftungsfreistellung

13.1 Verpflichtungen zur Schadloshaltung

Vorbehaltlich Abschnitt 10 dieses Vertrags hat jede der Parteien (nachfolgend "freistellende Partei" genannt) für alle gegen die jeweils andere Partei sowie deren gesetzlichen Vertretungsorgane, Führungskräfte, Mitarbeiter und Auftragnehmer (kollektiv die "freigestellten Parteien" genannt) gerichteten Ansprüche zu haften und von diesen freizustellen und die freigestellten Parteien gegenüber Verlusten, Kosten, Schäden und Gebühren (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren) schadlos zu halten, die diesen entstanden sind oder entstehen werden, für alle Ansprüche und rechtlichen Maßnahmen von Dritten in Verbindung mit:

- a) der Nichterfüllung einer vertraglichen oder gesetzlichen Pflicht oder sonstigen Verpflichtung im Rahmen dieses Vertrags durch die freistellende Partei;
- b) Handlungen oder Unterlassungen der freistellenden Partei;
- c) der Nutzung von irgendwelchen durch die freistellende Partei bereitgestellten Produkten oder Leistungen oder irgendeines anderen Artikels, der von der freistellenden Partei an Endteilnehmer geliefert wurde;

(insgesamt als „Haftungsfreistellung bezeichnet)

Die Haftungsfreistellung gilt zu Gunsten des Kunden nur im Rahmen der beschränkten Haftung von **S-TRUST** gemäß Nr. 10.

Der Kunde hat ferner für alle gegen **S-TRUST** und deren „freigestellten Parteien“ gerichteten Ansprüche zu haften und diese freizustellen und die „freigestellten Parteien“ gegenüber Verlusten, Kosten, Schäden und Gebühren (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren) schadlos zu halten, die **S-TRUST** und deren „freigestellten Parteien“ entstehen im Zusammenhang mit Ansprüchen oder rechtlichen Maßnahmen Dritter aufgrund von:

- a) einer Verletzung eines Endteilnehmervertrages durch einen Endteilnehmer, der unter diesem Vertrag ein Zertifikat erhielt;
- b) irgendeiner Unwahrheit oder falschen Angabe durch den Kunden oder einem seiner Endteilnehmer in einem Zertifikatsantrag;
- c) dem Versäumnis des Kunden oder eines seiner Endteilnehmer einen wesentlichen Umstand im Hinblick auf einen Zertifikatsantrag offen zu legen, soweit die falsche Angabe oder die Unterlassung fahrlässig begangen wurde oder vorsätzlich mit betrügerischer Absicht;
- d) dem Versagen des Kunden oder eines seiner Endteilnehmer, den privaten Schlüssel zu schützen oder ansonsten erforderliche Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um dessen Kompromittierung, Verlust, Offenlegung, Veränderung oder unberechtigte Nutzung zu verhindern; oder
- e) der Nutzung eines Namens durch den Kunden oder eines seiner Endteilnehmer (insbesondere eines bürgerlichen Namens, einer Domain oder einer E-Mail-Anschrift) die Rechte des geistigen Eigentums oder Rechte eines Dritten verletzt werden.

### 13.2 Richtlinien für die Schadloshaltung

Eine freigestellte Partei hat die freistellende Partei umgehend schriftlich von jeglichen Ansprüchen, Klagen oder Verfahren in Kenntnis zu setzen, für die seitens der freistellenden Partei im Rahmen dieses Vertrags eine Freistellungsverpflichtung besteht. Falls diese Benachrichtigung nicht umgehend erfolgt, sind zusätzliche Aufwendungen oder Schäden in dem Umfang, der durch die Unterlassung oder Verzögerung der Benachrichtigung verursacht wird, von der Freistellungsverpflichtung der freistellenden Partei im Rahmen dieses Vertrags

ausgenommen . Die freistellende Partei hat das Recht, die Prüfung, Vorbereitung, Verteidigung und Regulierung des Anspruchs zu führen und zu leiten. Die freigestellte Partei hat bei der Verteidigung gegen Ansprüche auf Kosten der freistellenden Partei in angemessenem Umfang mit der freistellenden Partei zusammenzuarbeiten. Die freistellende Partei darf ohne die schriftliche Zustimmung der freigestellten Partei keinerlei Ansprüche befriedigen. Diese Zustimmung darf nicht ohne berechtigten Grund verweigert werden. Eine freigestellte Partei hat das Recht, an der Verteidigung gegen jegliche Ansprüche mit ihrem eigenen Rechtsbeistand teilzunehmen und trägt alle damit verbundenen Kosten.

#### 14. Laufzeit und Beendigung des Vertrages

##### 14.1 Laufzeit

Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von einem (1) Jahr ab dem Vertragsbeginn ("Erstlaufzeit"). Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein (1) weiteres Jahr ("Verlängerte Laufzeit"), wenn das Vertragsverhältnis nicht zuvor durch eine der Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Schluss der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wurde.

##### 14.2 Beendigung

Dieser Vertrag kann außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden:

- a) durch eine der Parteien unmittelbar nach Eröffnung eines Insolvenz-, Zwangsverwaltungs- oder Vergleichsverfahrens durch oder gegen die jeweils andere Partei;
- b) durch eine der Parteien unmittelbar nach einer Abtretung zu Gunsten der Gläubiger der anderen Partei oder Auflösung oder Einstellung der Geschäftstätigkeit der anderen Partei;
- c) durch **S-TRUST** im Falle der Gefährdung der Sicherheit der **S-TRUST** Zertifizierungsdienste durch den Kunden oder
- d) im Falle einer sonstigen Vertragsverletzung durch eine Partei nach schriftlicher Abmahnung durch die vertragstreue Partei und Versäumnis der vertragsuntreuen Partei, eine solche Vertragsverletzung innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen zu beheben.

15. Mitteilungen

Falls eine Partei im Rahmen dieses Vertrags eine Mitteilung, Aufforderung oder Anfrage in Bezug auf diesen Vertrag übermitteln möchte oder muss, hat dies in schriftlicher Form zu erfolgen. Schriftliche Mitteilungen müssen an den Vertreter des Kunden unter der angegebenen Adresse oder an **S-TRUST** unter der Anschrift:

**S-TRUST**

Deutscher Sparkassen Verlag GmbH

Am Wallgraben 115

70565 Stuttgart

Tel.: 0711 782 396 60

Fax: 0711 782 396 76

adressiert werden.

Der Kunde hat **S-TRUST** unverzüglich von einer gerichtlichen Mitteilung, die dem Kunden zugestellt wurde und sich eventuell auf **S-TRUST** auswirkt, in Kenntnis zu setzen.

16. Unabhängige Vertragspartner

Die Parteien des vorliegenden Vertrags sind unabhängige Vertragspartner. Keine der Parteien fungiert als Bevollmächtigter, Vertreter oder Partner der anderen Partei. Keine der Parteien ist dazu berechtigt oder autorisiert, für die andere Partei oder in deren Namen einen Vertrag abzuschließen, eine Verpflichtung einzugehen oder irgendeine Haftung zu übernehmen oder sie anderweitig zu binden. Dieser Vertrag darf weder als Gründung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, Joint-Venture oder Partnerschaft zwischen den Parteien betrachtet oder ausgelegt werden noch ergeben sich daraus partnerschaftsrechtliche oder gesellschaftsrechtliche Verpflichtungen oder Haftungsansprüche. Die Parteien sind für die bei der Ausübung dieses Vertrags anfallenden Kosten und Aufwendungen jeweils selbst verantwortlich.

17. Gesamter Vertrag/ Änderung/ Verzichtserklärung

Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und hat gegenüber allen vorherigen und gleichzeitigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrags Vorrang.

18. Abtretung

Der Kunde ist zur Abtretung – ganz oder teilweise – nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch **S-TRUST** berechtigt.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt dasjenige als vereinbart, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

20. Maßgebendes Recht

Der Kunde und **S-TRUST** vereinbaren, dass sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die in Verbindung mit den im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten Leistungen stehen, in jeglicher Hinsicht deutschem Recht unterliegen und entsprechend ausgelegt werden, mit Ausnahme von dessen Kollisionsnormen. Die Parteien vereinbaren, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf für diesen Vertrag nicht zur Anwendung kommt.

21. Höhere Gewalt

Mit Ausnahme der Verpflichtungen zur Zahlung und Haftungsfreistellung ist keiner Partei im Rahmen dieses Vertrags eine Vertragsverletzung für jegliche Unterbrechung oder Verzögerung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags aufgrund von nicht von ihr beeinflussbaren Ursachen, insbesondere aufgrund von Erdbeben, Feuer, Überflutungen, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten oder Terrorakten („Ereignisse höherer Gewalt“) anzulasten, vorausgesetzt, die Partei, deren Leistung unterbrochen oder verzögert wird (die „betroffene Partei“), setzt die andere Partei (die „nicht betroffene Partei“) umgehend schriftlich von dem Ereignis höherer Gewalt in Kenntnis. Falls der Zeitraum der Unterbrechung oder Verzögerung der Ausübung der Verpflichtungen der betroffenen Partei aufgrund des Ereignisses höherer Gewalt mehr als dreißig (30) Tage beträgt, kann die nicht betroffene Partei diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

22. Beachtung von Ausfuhrgesetzen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er keinerlei Waren, einschließlich jeglicher Zertifikate oder Software, weder direkt noch indirekt unter Verstoß gegen Gesetze oder sonstige Bestimmungen in andere Länder importiert, exportiert oder reexportiert. Diese Verpflichtung schließt insbesondere die Exportbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland ausdrücklich ein. Der Kunde darf insbesondere keine Waren oder Software in Form von Downloads, Exporten oder Reexporten weitergeben (a) an eines der folgenden Länder oder an Staatsangehörige oder Einwohner eines der folgenden Länder: Kuba, Iran, Irak, Libyen, Sudan, Nord-Korea oder Syrien oder ein anderes Land, in dem die Nutzung

oder der Export besagter Software nach US-amerikanischen oder deutschen Exportgesetzen oder -bestimmungen verboten ist („ausgeschlossene Länder“); (b) an eine Person, die auf der Liste "Specially Designated Nationals" des US-Finanzministeriums oder in der "Table of Denial Orders" des US-Wirtschaftsministeriums aufgeführt ist. Der Kunde sichert zu, dass sie keinen Sitz in einem der ausgeschlossenen Länder hat und sich tatsächlich nicht in einem der ausgeschlossenen Länder befindet und dass sie nicht von einem Staatsangehörigen oder Einwohner eines solchen Landes kontrolliert wird.

23. Fortbestehen von Bestimmungen

Die Bestimmungen der Abschnitte 1, 4 (im Hinblick auf offene Vergütung bis zum Vertragsende), 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14 und 16 bleiben von einer Beendigung oder einem Ablauf dieses Vertrags unberührt und gelten über die Laufzeit des Vertrages hinaus fort.

24. Überschriften

Die Überschriften der Abschnitte und Ziffern in diesem Vertrag dienen nur der Übersichtlichkeit und sind nicht bei der Definition, Festlegung, Einschränkung, Änderung oder Auslegung des Umfangs oder Inhalts der Bestimmungen dieses Vertrags, auf die sie sich beziehen, heranzuziehen

25. Bevollmächtigung

Der Kunde versichert, dass der/die Vertreter, der/die diesen Vertrag in seinem Namen unterzeichne(t)n, von ihm ordnungsgemäß dazu bevollmächtigt wurde(n).

26. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart, Deutschland, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Im übrigen gilt Stuttgart als Gerichtsstand für den Fall vereinbart, dass der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, dass er seinen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder dieser unbekannt ist.



**Vom Kunden benannte Administratoren:**

**1. Erster Administrator (erforderlich)**

Name: \_\_\_\_\_

Titel: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

**2. Zweiter Administrator (wahlweise)**

Name: \_\_\_\_\_

Titel: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

**Kontaktperson des Kunden**

Name: \_\_\_\_\_

Titel: \_\_\_\_\_

Anschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**S-TRUST Programm-Manager**

Name: \_\_\_\_\_

Titel: \_\_\_\_\_

Anschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_



**Datum des Inkrafttretens:**

Stuttgart, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Deutscher Sparkassen Verlag GmbH

[Kunde]

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/en)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/en)

**Abrechnungsdaten**

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit von meinem/unserem

Girokonto Nr: \_\_\_\_\_

bei: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

durch Lastschrift einzuziehen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift